

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1472

**Die Neuregelung des Familiennachzugs  
zu subsidiär Schutzberechtigten**

**Eine verfassungs- und europarechtliche Untersuchung  
des § 36a AufenthG**

Von

**Bernhard Gröhe**



**Duncker & Humblot · Berlin**

BERNHARD GRÖHE

Die Neuregelung des Familiennachzugs  
zu subsidiär Schutzberechtigten

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1472

# Die Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Eine verfassungs- und europarechtliche Untersuchung  
des § 36a AufenthG

Von

Bernhard Gröhe



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster  
hat diese Arbeit im Jahr 2021  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D6

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Fotosatz Voigt, Berlin  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-18539-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-58539-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für meine Großeltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Juni 2021 fertiggestellt. Das Kolloquium fand im Oktober 2021 statt. Rechtsprechung und Literatur sind bis Oktober 2021 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. *Fabian Wittreck*, der mich in jeder Phase meiner Dissertation unterstützt hat. Er gab mir viel Freiheiten hinsichtlich der inhaltlichen wie auch zeitlichen Gestaltung, war aber zugleich zur Stelle, wenn ich Fragen hatte oder Hilfe benötigte. Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei Prof. Dr. *Bettina Heiderhoff* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus danke ich allen Freunden und Kollegen, die mich während meiner Dissertationszeit auf ganz unterschiedliche Art und Weise begleitet und unterstützt haben. Besonders bedanke ich mich zudem bei *Anne Dewey*, Dr. *Marius Dicke*, Dr. *Marie Drießnack*, *Eva-Marie Fessmann* und *Paulina Gehrckens*, die sich mit dem Korrekturlesen der Arbeit viel Mühe gemacht und wertvolle Hinweise gegeben haben.

Schließlich möchte ich mich bei meinen Eltern *Heidi Oldenkott-Gröhe* und *Hermann Gröhe* sowie meinen Geschwistern *Cornelius*, *Matthias* und *Johanna Gröhe* von ganzem Herzen bedanken, die mich während meiner Dissertation und der gesamten juristischen Ausbildung in jeder Lebenslage liebevoll unterstützt und in jeder erdenklichen Hinsicht gefördert haben. Meinen Großeltern, die die Vollendung der Arbeit leider nicht mehr erleben können, ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im Dezember 2021

*Bernhard Gröhe*





## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	17
<b>B. Der Familiennachzug</b> .....	23
I. Gesetzhistorie und Systematik .....	24
II. Allgemeine Voraussetzungen und Versagungsgründe .....	26
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	26
2. Versagungsgründe .....	28
a) Nichtzulassung des Familiennachzugs .....	29
b) Neue Versagungsgründe des Familiennachzugs .....	30
III. Begünstigter Personenkreis .....	30
1. Ehegatten .....	31
a) Bestand einer wirksam geschlossenen Ehe .....	31
b) Mindestalter, § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG .....	33
c) Spracherfordernis, § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG .....	35
2. Kinder .....	36
a) Vor Vollendung des 16. Lebensjahres .....	37
b) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres .....	39
3. Eltern minderjähriger Kinder .....	40
a) Minderjährig bis zur Gewährung des Familiennachzugs .....	41
b) Minderjährig bis zur Asylantragsstellung .....	43
c) Keine Ungleichbehandlung zwischen Eltern- und Kindernachzug .....	45
4. Sonstige Familienangehörige .....	46
a) Allgemein .....	46
b) Die Geschwister als Problemkinder .....	47
IV. Schlussfolgerungen .....	50
<b>C. Der Subsidiäre Schutz</b> .....	53
I. Vom nationalen zum europäischen Begriff: Historie des subsidiären Schutzes .....	54
1. Auf dem Weg zu europäischen Standards .....	55
2. Die Qualifikationsrichtlinie .....	58
II. Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzes .....	60
1. Todesstrafe .....	61
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung .....	62
a) Folter .....	63
b) Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung .....	64
3. Individuelle Bedrohung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts .....	66

a) Individuelle Betroffenheit .....	67
b) Willkürliche Gewalt .....	68
c) Bewaffneter Konflikt .....	69
4. Ausschlussstatbestände .....	70
III. Internationaler Schutz: Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz im Vergleich .....	73
1. Die Tatbestandsebene .....	74
a) Tatbestandsvoraussetzungen .....	74
b) Ausschlussstatbestände .....	77
2. Die Rechtsfolgen .....	78
3. Schlussfolgerungen .....	80
IV. Exkurs: Schutzstatus von syrischen Staatsangehörigen .....	83
1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft .....	84
2. Gewährung des subsidiären Schutzes .....	91
3. Nach Europa geflohenen Syrern droht Verfolgung in Syrien .....	95
<b>D. Die Regelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten .....</b>	<b>102</b>
I. Regelungshistorie .....	103
1. 1990–2013: Der „subsidiäre Schutz“ im Ausländer- und Zuwanderungsgesetz .....	104
2. 2013: Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie .....	105
3. 2015: Gleichstellung beim Familiennachzug .....	106
4. 2016: Aussetzung des Familiennachzugs .....	107
5. 2018: Begrenzung des Familiennachzugs .....	109
II. Der neue § 36a AufenthG .....	110
1. Personenkreis: Kernfamilie .....	112
2. Obergrenze: 1.000 Visa pro Monat .....	114
3. Der unbestimmte Begriff der „humanitären Gründe“ .....	116
a) Lange Dauer der Trennung .....	118
b) Besonderer Schutz minderjähriger Kinder .....	119
c) Ernsthafte Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit .....	120
d) Schwerwiegende Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit .....	121
4. Ausschlussgründe: „Soll-Nicht“-Vorschriften .....	122
a) Erst nach Flucht geschlossene Ehe .....	123
b) Straftaten durch den subsidiär Schutzberechtigten .....	125
c) Absehbares Aufenthaltsende des subsidiär Schutzberechtigten .....	127
5. Verhältnis zu anderen Normen .....	129
III. Schlussfolgerungen .....	131
<b>E. Verfassungsrechtliche Betrachtung .....</b>	<b>134</b>
I. Vereinbarkeit mit dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) .....	135
1. Inhalt und Ausgestaltung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie .....	136

a)	Eröffnung des abwehrrechtlichen Schutzbereichs .....	138
b)	Neuregelung des Familiennachzugs greift in Art. 6 Abs. 1 GG ein ..	141
c)	Institutsgarantie und wertentscheidende Grundsatznorm .....	152
2.	Abwägung zwischen den Interessen der betroffenen Familien und denen der Allgemeinheit .....	153
a)	Widerstreitendes Verfassungsrecht .....	154
b)	Verfassungslegitime Zwecke für die Steuerung der Zuwanderung ...	158
c)	Geeignetheit der Neuregelung des Familiennachzugs .....	159
d)	Erforderlichkeit der Neuregelung des Familiennachzugs .....	163
e)	Angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen .	165
aa)	Die widerstreitenden Interessen der Familien und des Staates ...	166
bb)	„Warteschlangenprinzip“ statt Einzelfallprüfung? .....	172
cc)	Das Grundgesetz gebietet keine fixe Höchstgrenze der Tren- nungsdauer .....	175
dd)	Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG .....	178
3.	Keine Verletzung des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG .....	180
II.	Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) .....	182
1.	Der speziellere Gleichheitssatz des Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht anwendbar	183
2.	Die Ungleichbehandlung von subsidiär Schutzberechtigten und Konven- tionsflüchtlingen .....	184
3.	Sachlicher Grund und Grad der Ungleichbehandlung .....	186
4.	Keine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG .....	194
III.	Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) .....	196
IV.	Die Neuregelung des Familiennachzugs ist verfassungsgemäß .....	202
<b>F.</b>	<b>Europarechtliche Betrachtung</b> .....	205
I.	Vereinbarkeit mit europäischen Grundrechten .....	206
1.	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8 EMRK .....	207
a)	Bedeutung der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Unionsrecht .....	207
b)	Allgemeine Schutzgewährleistung durch Art. 8 EMRK .....	209
c)	Familiennachzugsneuregelungsgesetz mit Art. 8 EMRK vereinbar ..	212
2.	Recht auf Achtung des Familienlebens, Art. 7 GRCh .....	214
3.	Keine Verletzung von Art. 8 EMRK und Art. 7 GRCh .....	215
II.	Vereinbarkeit mit europäischem Sekundärrecht .....	216
1.	Europarechtliche Grundlagen .....	218
a)	Familienzusammenführungsrichtlinie .....	218
b)	Qualifikationsrichtlinie .....	220
2.	Möglicher Anspruch auf Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus der Familienzusammenführungsrichtlinie .....	222
a)	Subsidiärer Schutz als subsidiäre Schutzform? .....	223
b)	Die Privilegierung von Flüchtlingen .....	232

c) Sonderfall: Ausschluss von nach der Flucht geschlossenen Ehen (§ 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) .....	240
d) § 36a AufenthG ist teilweise europarechtswidrig .....	243
3. Europarechtswidrig und nun? – Die Folgen .....	245
III. Die Neuregelung des Familiennachzugs ist teilweise europarechtswidrig ...	248
<b>G. Ergebnis</b> .....	252
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	263
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	272

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
A-Drucks.	Ausschussdrucksache
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Amtl.	Amtlicher
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Aufl.	Auflage
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz)
Az.	Aktenzeichen
BAFöG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern

DAV	Deutscher Anwaltsverein
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgend
FamRZ	Die Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Gz.	Geschäftszeichen
HdbEuGR	Handbuch der Europäischen Grundrechte, herausgegeben von Sebastian Heselhaus und Carsten Nowak, 2. Aufl. 2020
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben von Ernst Benda, Werner Maihofer und Hans-Jochen Vogel unter Mitwirkung von Konrad Hesse und Wolfgang Heyde, 2. Aufl. 1994
HessVGh	Hessische Verwaltungsgerichtshof
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, herausgegeben von Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier, Band III: 2009, Band IV: 2011
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz

HStR3	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII: Freiheitsrechte, herausgegeben von Josef Isensee und Paul Kirchhof, 3. Aufl. 2009
InfAusLR	Informationsbrief Ausländerrecht
IOM	Internationale Organisation für Migration
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit
jM	juris – Die Monatszeitschrift
Jura	Juristische Ausbildung
Kap.	Kapitel
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
lit.	littera (Buchstabe)
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung (Zeitschrift)
Ls.	Leitsatz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MdL RP	Mitglied des Landtags von Rheinland-Pfalz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite/Satz (in einer Norm)
s. u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
Verf.	Verfasser
VfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	Vergleiche
VVDStRL	Vöffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung)
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

## A. Einleitung

Am 15. Juni 2018 hat der Bundestag das „Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“<sup>1</sup> beschlossen. Mit diesem Gesetz will der Gesetzgeber den Familiennachzug und damit auch die Migration nach Deutschland steuern und entschleunigen, um so die Aufnahme- und Integrationskapazitäten der staatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft vor einer Überforderung zu schützen. Im Mittelpunkt steht dabei § 36a AufenthG. Um die bezweckten Ziele zu erreichen, sind insbesondere zwei Aspekte dieser Norm entscheidend. Zum einen ist gemäß § 36a Abs. 1 S. 3 AufenthG ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug, der für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten seit August 2015 galt und im März 2016 wieder ausgesetzt wurde, ausgeschlossen. An seine Stelle rückt eine Ermessensscheidung, sodass beim Vorliegen von „humanitären Gründen“ der Nachzug gewährt werden kann. Zum anderen erfolgte eine Einschränkung, die in der Öffentlichkeit und auch in den Koalitionsgesprächen 2018 einen noch größeren Raum einnahm: Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erhielt eine „Obergrenze“, sodass aus diesem Grund nur noch maximal 1.000 Visa monatlich erteilt werden.

Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz hat wie so viele andere Gesetze in den letzten Jahren im Bereich des Ausländer- und Asylrechts seinen Ursprung in der „Flüchtlingskrise“ 2015. In der zweiten Jahreshälfte 2015 kamen täglich tausende Einwanderer über Ungarn und die „Balkanroute“ nach Deutschland, um Schutz zu suchen. Dies führte einerseits zu einer unglaublichen Hilfsbereitschaft und Solidarität in Deutschland von Seiten der Zivilbevölkerung, andererseits aber auch alsbald zu vollen Flüchtlingsunterkünften und einen Ausbau an Notunterkünften, sei es in Turnhallen, in Hotels, in Zelten und in Containern. Der große Andrang an Zuwanderern brachte auch die zuständigen Behörden, sei es auf Bundes- und Landes- oder auf kommunaler Ebene, sowie die ehrenamtlichen Strukturen an ihre Belastungsgrenzen und teilweise darüber hinaus. Zugleich veränderte sich spätestens ab der „Kölner Silvesternacht“ teilweise die Stimmung in der Bevölkerung, und überall in Deutschland erfuhren Rechtspopulisten Auftrieb. Die Akzeptanz der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung nahm zusehends ab. Infolgedessen erließ die Bundesregierung viele Gesetze und Gesetzespakete, die zum einen die Integration und Aufnahmemöglichkeit von Zuwanderern in Deutschland erleichtern und verbessern, zum anderen aber auch die Migration

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 12.7.2018, BGBl. 2018 I 26, 17.7.2018, S.1147ff. (Familiennachzugsneuregelungsgesetz).

strenger kontrollieren und strikter regeln sollten. Um die Zuwanderung einzuschränken und zu bremsen, wurde im März 2016 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt. Im Anschluss an diese Aussetzung kam es dann zu der Neuregelung des Familiennachzugs und dem neuen § 36a AufenthG.

Vor diesem Hintergrund hat sich ein teilweise sehr emotional geführter Diskurs um den Familiennachzug gebildet, der die Schwierigkeiten dieses Thema gut widerspiegelt. Denn einerseits möchte, sollte und muss man Kindern, die ohne ihre Eltern aufwachsen, helfen oder getrenntlebende Ehegatten unterstützen. Indes muss der Staat auch gewährleisten, dass die Menschen integriert werden können, dass die sozialen Sicherungssysteme nicht übermäßig belastet werden und dass auch die Zivilgesellschaft die Flüchtlingspolitik und Aufnahmebereitschaft mitträgt und mittragen will. Es handelt sich beim Familiennachzug also um ein schwieriges rechtliches und politisches (Minen-)Feld im Spannungsverhältnis von Humanität und Kontrolle<sup>2</sup>. Dabei kann beim Familiennachzug genauso wie allgemein im Asyl- und Aufenthaltsrecht, ein Leitsatz gelten, mit dem der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck am 3. Oktober 2015 die Schwierigkeiten in der Flüchtlingspolitik Deutschlands treffend beschrieb:

„Unser Herz ist weit. Aber unsere Möglichkeiten sind endlich.“<sup>3</sup>

Trotz dieses Dilemmas muss stets versucht werden, eine konstruktive und tragfähige Lösung zu finden, bei der beide Interessen bestmöglich gewahrt werden können. Dies kann nur gelingen, wenn die Debatte sachlich und rational geführt wird. Im öffentlichen Diskurs im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts trüben aber leider oftmals sich aus Emotionen und Unwissenheit ergebene Behauptungen, Halbwahrheiten und Vorteile ein sachliches Bild. Diese so entstehende Entsachlichung und die emotionale Überspitzung in dieser in der Gesellschaft und Politik schon traditionell sehr umstrittenen Rechtsmaterie schaden der notwendigen Diskussion und sind weder zielführend noch hilfreich, was sich auch an der schier endlosen Debatte um die sogenannte Obergrenze gezeigt hat<sup>4</sup>. Solche emotional geführten Debatten führen selten zu vertretbaren und konstruktiven Lösungsansätzen<sup>5</sup>. Diese Arbeit soll der Versachlichung der Debatte um den

---

<sup>2</sup> Ausführlich zu dem Spannungsfeld zwischen Menschenrechten und Migrationssteuerung und der Debatte in der Öffentlichkeit und der Politik hierzu: *D. Thym*, Migrationssteuerung im Einklang mit den Menschenrechten, ZAR 2018, 193 ff.

<sup>3</sup> *J. Gauck*, Festakt „25 Jahre Deutsche Einheit“; 3.10.2015, Mitschrift S. 6, abrufbar unter: [https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/Reden/2015/10/15\\_1003-Festakt-Deutsche-Einheit.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/Reden/2015/10/15_1003-Festakt-Deutsche-Einheit.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 7.7.2020).

<sup>4</sup> So zutreffend beschrieben von *R. Goebel-Zimmermann/A. Eichhorn/S. Beichel-Benedetti*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2017, Rn. 12.

<sup>5</sup> *Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti*, Asyl- und Flüchtlingsrecht (Fn. 4), Rn. 12.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten dienen und ihr ein rechtliches Fundament bieten. Gleichzeitig soll hiermit nicht die gesamte Flüchtlingspolitik Deutschlands der letzten Jahre bewertet werden. Es wird lediglich die Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten als ein Teilaspekt der deutschen Asyl- und Ausländerpolitik rein rechtlich auf seine Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht untersucht. Auch leistet sich die nachfolgende Arbeit den Luxus, das Familiennachzugsneuregelungsgesetz zu überprüfen, ohne sich dabei zu fragen, welche Auswirkungen die möglichen Ergebnisse auf die Situation von subsidiär Schutzberechtigten und ihren Familien oder auf die Aufnahme- und Integrationskapazitäten von Staat und Zivilgesellschaft haben könnten.

Neben seiner politischen Brisanz ist der Familiennachzug auch rechtlich sehr speziell. Denn im Gegensatz zu anderen Gründen für die Zuwanderung nach Deutschland erhält das staatlich geschützte Recht der Steuerung des Zuzugs nach und des Aufenthalts in Deutschland durch grund- und menschenrechtlich (Art. 6 GG, Art. 7 GRCh, Art. 8 EMRK) geschützte Rechtspositionen ein Gegengewicht, das die staatliche Gestaltungsfreiheit einschränkt<sup>6</sup>. Daneben sind sowohl der Familiennachzug als auch der Aufenthalt aus humanitären Gründen, wozu auch der subsidiäre Schutz zählt, die beiden Gruppen, bei denen sich aus dem Anlass des Aufenthalts Schranken für das staatliche Handeln und menschenrechtliche Berücksichtigungspflichten des Staates ergeben<sup>7</sup>. Darüber hinaus sind sowohl der Familiennachzug als auch der subsidiäre Schutz in entscheidender Weise europarechtlich geprägt. Beide Rechtsinstitute entspringen Richtlinien der Europäischen Union: der Familiennachzug der Familienzusammenführungsrichtlinie<sup>8</sup>, der subsidiäre Schutz der Qualifikationsrichtlinie<sup>9</sup>.

Diese Prägung der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durch Grund- und Menschenrechte sowie durch das Unionsrecht gebietet eine Überprüfung der neuen Regelung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und dem Europarecht. Eine vollständige Untersuchung soll hierbei die verschiedenen verfassungs- und europarechtlichen Aspekte ausführlich und umfassend durchleuchten und sich mit der maßgeblichen Rechtsprechung hierzu

---

<sup>6</sup> O. Maor, in: W. Kluth/U. Hornung/A. Koch (Hrsg.), *Handbuch Zuwanderungsrecht*, 3. Aufl. 2020, § 4 Rn. 1152.

<sup>7</sup> Maor (Fn. 6), § 4 Rn. 1152.

<sup>8</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003, betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Amtsblatt Nr. L 251 vom 3.10.2003, S. 12 ff. (Familienzusammenführungsrichtlinie).

<sup>9</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt Nr. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff. (Qualifikationsrichtlinie).